

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 27. Juni 1900.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Infectionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pf. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Remonte-Ankauf für 1900.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungsbesitz Doppeln die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

26. Juli Kreuzburg 9^o Uhr Vormittags, 27. Juli Doppeln 8^o Uhr Vormittags, 28. Juli Ujest 9^o Uhr Vormittags, 30. Juli Pleß (Hof der Domaine Schädlig) 8^o Uhr Vormittags, 31. Juli Ratibor 8^o Uhr Vormittags.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3. Pferde mit Fehlern, welche nach dem Gesetzen den Kauf rückgängig machen, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopfhenge erweisen. Die geizmäßige Gemährsfrist wird für periorbische Augenentzündung innere (Krippenhefen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verlängert.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzribe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 15. Februar 1900.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. gez. von Dammis.

Landespolizeiliche Anordnung.

betreffend Einfuhr von Schweinefleisch aus Serbien.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1870 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen
1. Mai 1894

(G.-B. S. 153) und des § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 — G.-S. S. 128 — wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Verhinderung der Einschleppung übertragbarer Schweinekrankheiten die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, sowie von allen Zubereitungen von Schweinefleisch mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes aus Serbien verboten.

Diese Anordnung tritt am 20. dieses Monats in Kraft.

Doppeln, den 17. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident. J. B. von Heydebrand.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gef. S. S. 265) in Verbindung mit dem §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef. S. S. 195) wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung der vormaligen Abtheilung des Innern der königlichen Regierung zu Doppeln vom 5. August 1860 (Amtsblatt S. 217) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Doppeln folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Wer ohne Genehmigung des Ober-Präsidenten eine öffentliche Collette mit Ausnahme von Kirchencolletten ausschreibt, veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Nichtbeitragsfalle mit entsprechender Haft bestraft. Diese Strafe trifft auch denjenigen, welcher die bei der Ertheilung der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.

§ 2. Als Kirchencolletten, welche der Genehmigung des Ober-Präsidenten nicht unterliegen, sind nur diejenigen anzusehen, deren Einmahlung innerhalb kirchlicher Räume (Kirchen und Kirchhöfe) bei Gelegenheit des Gottesdienstes erfolgt.

§ 3. Der Strafbestimmung des § 1 unterliegt auch, wer bei Gelegenheit einer öffentlichen Verammlung ohne Genehmigung des Ober-Präsidenten Geldbeiträge erhebt, deren Zahlung oder Höhe dem Belieben der Theilnehmer überlassen ist (freiwilliges Eintrittsgeld, Vollerksamungen.)

Doppeln, den 4. Januar 1900.

Der königliche Regierungs-Präsident. gez. von Molke. I E. X 217. 2 Ang.

Nach § 135 der preussischen Grundbuchordnung waren bisher alle öffentlichen Behörden zur Ausstellung voll wirksamer Besitzbescheinigungen befugt.

Durch den Artikel 11 und die entsprechende Vorschrift des letzten Satzes im Artikel 20 Nr. 2 der gemäß § 91 der Reichsgrundbuchordnung erlassenen Königlichen Verordnung vom 13. November 1899, betreffend das Grundbuchwesen (O.-S. E. 519), ist dagegen bestimmt, daß, soweit zur Eintragung des Eigentümers nach den bisherigen Gesetzen die Bescheinigung oder Glaubhaftmachung des **Eigentumsbesitzes** genügt, bei **juristischen Personen** der Eigenbesitz durch Zeugnisse **staatlicher Behörden** oder rechtskräftige Entscheidungen nachgewiesen werden muß.

Es ist nicht die Absicht dieser Vorschrift, die Grundbuchanlegung für juristische Personen zu erschweren, es soll aber eine besondere Prüfung der Staatsbehörden eintreten, wo staatliche Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt sind.

Die nachbenannten Behörden weisen wir daher an, bei Erteilung von Besitzzeugnissen in diesem Sinne zu verfahren. Die Königlichen Regierungen wollen eine gleiche Anordnung an die Königlichen Landrathsämter erlassen.

Berlin, den 7. Februar 1900.

Der Finanz-Minister.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung gez. Lehnert.

In Vertretung gez. Barisch.

Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. v. Büchhoffshausen.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises.

Groß-Strehlig, den 25. Juni 1900.

Die Amtsvorstände und Polizei-Verwaltungen des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Mundverfügung vom 17. April 1896 — 3. No. A II 2694 daran erinnert, daß die Nachweisungen über das Ergebnis der Fleischschau im I. Semester 1900 bis zum 1. Juli cr. an mich einzureichen sind.

Groß-Strehlig, den 25. Juni 1900.

Bestätigt die Wahl des Gärtners Franz Knopel in Warmuntowitz zum Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Warmuntowitz.

Bestellt der Hauptlehrer Nawrati zu Sucholohna zum Gemeindefschreiber für die Gemeinde Sucholohna.

Bestellt der Einlieger Simon Cargel in Sucholohna zum Nachwächter und Gemeindevoten für die Gemeinde Sucholohna.

Bestellt der Häusler Philipp Florek in Malkaie zum Volkziehungsbeamten, Nachwächter und Gemeindevoten der Gemeinde Malkaie.

Groß-Strehlig, den 21. Juni 1900.

Der königliche Landrath.

von Alten.

Im Auftrage der königlichen Regierung mache ich den sämtlichen Ortsbehörden die rechtzeitige Beitreibung der fälligen Staatssteuer zur Pflicht und weise sie darauf hin, daß sie für alle Steuerrückstände, bezüglich deren sie nicht die rechtzeitig verübte Beitreibung oder die gleich nach Fälligkeit erklärte Absonderung vorzulegen wegen des Vorliegens der im Artikel 82 Ziffer 6 und 7 der Ausführungs-Anweisung vom 31. August 1894 angegebenen Voraussetzungen nachweisen können, der Staatskasse haubar bleiben.

Groß-Strehlig, den 16. Juni 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission. Königliche Landrath. von Alten.

Am **Donnerstag, den 19. Juli cr.** findet in hiesiger Stadt auf dem Krakenersplatz auf Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Danzig und im Einverständniß mit der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien der vom Provinzialrath genehmigte **Fohlenmarkt** statt, zu welchem **Fohlen jeden Alters** Zutritt haben. Bemert wird, daß am Tage vorher ein Hauptpferdemerk haufindet und daß für den Fohlenmarkt die Standgelder, wie an anderen Pferdemarkttagen erhoben werden.

Gleinitz, den 15. Juni 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

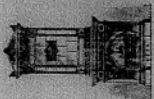
Die Malapanebrücke in Schwirle bleibt wegen Reparatur vom 27. Juni d. J. auf die Dauer von 6 Wochen gesperrt. Jarodski, den 24. Juni 1900.

Marktpreise.

In der Stadt:	Weiss.	pro 100 Kilogramm.										per	per	per
		Weizen	Koggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speise-	Winsen	Rar-	Heu	Stroh	Butter	Eier	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	
Groß-Strehlig, am 20. Juni 1900	Höchster	15 —	14 75	14 —	14 40	18 —	22 50	30 —	5 —	6 50	24 —	2 20	2 40	
	Niedrigster	13 50	13 50	12 50	13 40	16 00	21 —	27 —	4 50	6 —	21 —	2 —	2 20	
Hoff, am 22. Juni 1900	Höchster	15 —	14 75	14 —	14 —	—	—	—	5 —	6 —	24 —	2 20	2 46	
	Niedrigster	13 50	13 50	13 —	13 —	—	—	—	4 50	5 50	21 —	2 —	2 20	
Leidnitz, am 19. Juni 1900	Höchster	14 70	14 20	12 50	13 —	18 —	18 —	—	4 —	7 —	18 —	1 90	2 —	
	Niedrigster	14 —	13 50	12 —	11 50	17 —	17 —	—	3 60	6 —	17 —	1 80	2 —	

J. Bonk Neu- und
Hornwarenfabrik **Groß-Strehlitz**
Katalanenstraße, unweit des Güterbodens.

Empfehle von eigener Fabrikation:
Brennöfen in weiß und blau, **Altreussische Öfen**
in vielen Modellen und allen Preislagen,
Kamin-, Kachelöfen mit neuesten Ornamenten,
Wasserschloß gemauert,
Bayer von 3 bis 11 hohen Patent-Schornstein-Außenseiten
Her- und Umfänger, sowie Reparaturen zu soliden Preisen
bei handwerklicher Ausführung.



Grip

Sliegen-Papier

vorrätig in

G. Hübner's

Papierhandlung.

Cognac
DER
Deutschen Cognac-Compagnie
Köln, empfehlen **Lowenwarter & Co**
Commandit-Gesellsch. zu Köln
★ ★ ★ ★ ★
zu M. 2.-, M. 2.50, M. 3.-, M. 3.50
pro Literflasche, käuflich in
Groß-Strehlitz: F. Freyhöfer.

Sür die Sommer-Saison
empfehle mein reichhaltiges Lager fertiger

Herrn- und Knaben-Garderobe

in sämtlichen Preislagen.

Anfertigung feiner Herren-Garderobe

nach Maaf.

Geismackvollen, tadellosen Sitz, billigt calculierte Preise,
reelle Bedienung.

W. Epstein, Gr.-Strehlitz.

Preussische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

Mit Gegenwärtigem bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß
Herr Kaufmann **Johann Kuboth** in **Groß-Strehlitz, Kraufauerstr. No. 59**
die Vertretung der obenbezeichneten Gesellschaft für **Groß-Strehlitz** und Umgegend
übernommen hat. Herr Kuboth be sorgt das Infasse und ist zur Entgegennahme
von Versicherungsanträgen stets gern bereit. Derselbe steht mit Prospekten recht
gern zu Diensten. Prämien billig und fest, Bedingungen coulant.

Breslau, den 12. Juni 1900.

Die General-Agentur. E. von Mletzko.

Zur Bade- und Reise-Saison

empfehle

Badeanzüge, Bade-Kappen, Bade-Hüte,

Badelosjen 10 Pfg. pro Paar für Knaben,

Frottirlaken, Frottir-Handtücher.

— Macco - Twist - Wäsche. —

Sweater, Handschuhe, Strumpfwaren,

Sommer-Gravatten für Herren und Damen.

Elegante Damen-Oberhemdblousen, Gürtel,

Unterdecke, Sonnenschirme

unter Preis.

Max Pese,

Ring 4. Gross-Strehlitz Ring 4.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Kgl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Inseratenthail G. Hübner.
Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.